



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 30/2024

25. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 4. Juli 2024 822

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 (Programm-Modul) vom 10. Juli 2024 824

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier zu dem Thema „Ausbau von Energieinfrastruktur für grüne Gase“ (Aufrufnummer: 3/2024) vom 25. Juli 2024 827

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier zu dem Thema Ausbau von Produktionsanlagen zur Erzeugung von grünen Gasen (Aufrufnummer: 4/2024) vom 25. Juli 2024 833

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Cöllnitz und Obertitz vom 23. Mai 2024 839

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre vom 23. Mai 2024 Gz.: 20-2217/183/2 vom 18. Juni 2024 840

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre 840

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. Juli 2024 841

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. Juli 2024 842

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung

Vom 4. Juli 2024

I.

Die Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABl. S. 733) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Ziffern VI bis VIII werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „VI. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - VII. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - VIII. Förderrahmen und Bewirtschaftungsregelungen
 - IX. Übergangsregelung
 - X. Inkrafttreten und Außerkrafttreten“
 - b) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kinder-, der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr“
 2. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), nach Maßgabe der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Richtlinie Zuwendungen zu den notwendigen Beschaffungen und Baumaßnahmen zur Erfüllung der den Zuwendungsempfängern auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfe und der Integrierten Regionalleitstellen obliegenden Aufgaben sowie zur Förderung der Kinder-, der Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie der Jugendfeuerwehren.“
 3. Ziffer II Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Atemschutzgeräteträger“ die Wörter „oder Atemschutzgeräteträgerinnen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe d werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532)“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe i werden die Wörter „Leitstellen im Sinne von § 11“ durch die Wörter „Integrierten Regionalleitstellen im Sinne von § 11“ ersetzt sowie die Wörter „für den Neubau (Errichtung) von Leitstellen“ gestrichen.
 - d) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:
 - „k) Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und Betrieb der in Buchstabe a bis i genannten Fördergegenstände, soweit es sich dabei um die Beseitigung von Schäden als Folge von Katastrophen oder Elementarschadensereignissen im Sinne der RL Elementarschadenshilfen vom 18. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 26), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), handelt.“
 - e) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
 - „l) bei Maßnahmen nach Buchstabe i die technische Erst- und Anpassungsausstattung, soweit sie nicht den Kosten des Rettungsdienstes zuzuordnen sind.“
 - f) In Buchstabe m werden vor dem Wort „Jugendfeuerwehr“ die Wörter „Kinder-, Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie“ eingefügt.
4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „von einem“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. Zuwendungen für die Instandsetzung oder den Ersatz von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die im Rahmen der Bekämpfung von Großschadensereignissen oder Katastrophen beschädigt oder zerstört wurden, werden nur dann gewährt, wenn der Antragsteller versichert, im Falle der Bewilligung in Bezug auf den Zuwendungsgegenstand keinen Kostenerstattungsanspruch nach § 65 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz geltend zu machen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass der Zuwendungsgegenstand sowohl nach dieser Richtlinie gefördert und gleichzeitig dafür auch Erstattungsbeträge nach § 65 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährt wurden, kann die Förderung nach dieser Richtlinie bis zur vollen Höhe zurückverlangt werden.“
 - c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dass der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Feuerwehrangehöriger“ die Wörter „oder eine durch diese

- Zuwendung geförderte Feuerwehrangehörige“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
5. Ziffer V Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. Gemeinden mit einer Kinder-, einer Kinder- und Jugendfeuerwehr oder einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigem oder Angehöriger dieser Abteilungen jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro.“
6. Ziffer VI Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. Die Zuwendungen an die Kinder-, an die Kinder- und Jugendfeuerwehr oder an die Jugendfeuerwehr sind von den Gemeinden mit Antrag (Anlage 3) bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Für die Beantragung ist die Anzahl der Angehörigen der Kinder-, der Kinder- und Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr zum Stichtag 31. Dezember des vorhergehenden Jahres der Jahreserhebung Jugendfeuerwehr Sachsen maßgebend. Im Antrag ist zu erklären, dass die Angaben vollständig und richtig sind und ausschließlich zur Unterstützung der Kinder-, der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder der Jugendfeuerwehr verwendet werden. Ein Ersatz laufender gemeindlicher Kosten für die Kinder-, die Kinder- und Jugendfeuerwehr oder die Jugendfeuerwehr ist nicht zulässig. Ziffer V Nummer 4 gilt entsprechend. In die Entscheidung über die Verwendung der Zuwendung soll der Gemeindevorstand oder die Gemeindevorstandlerin einbezogen werden. Ziffer IV Nummer 1, Ziffer V Nummer 1 bis 3 und Ziffer VI Nummer 2 bis 5 finden keine Anwendung.“
7. Nach Ziffer VIII wird die folgende Ziffer IX eingefügt:
 „IX.
 Übergangsregelung
- Abweichend von Ziffer VI Nummer 6 können Zuwendungen für die Mitgliedschaft von Kindern in der Kinder- sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr für das Jahr 2024 bis zum 30. September 2024 beantragt werden.“
8. Die bisherige Ziffer IX wird die Ziffer X.
9. Anlage 1 (zu Ziffer II Nr. 1 Buchst. b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Beifahrers“ die Wörter „oder der Beifahrerin“ eingefügt.
 b) In Nummer 4 und Nummer 17 werden jeweils nach dem Wort „Fahrer“ die Wörter „oder Fahrerin“ eingefügt.
10. Anlage 3 (zu Ziffer VI Nummer 6) wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kinder-, der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr“
 b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Beantragte Zuwendung
 _____ Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Gemeinde (Stichtag: 31.12. des Vorjahres gemäß Meldung zur Jahreserhebung der Jugendfeuerwehr Sachsen)
 _____ Kinder als Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde (Stichtag: 31.12. des Vorjahres gemäß Meldung zur Jahreserhebung der Jugendfeuerwehr Sachsen)
 _____ Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Gemeinde (Stichtag: 31.12. des Vorjahres gemäß Meldung zur Jahreserhebung der Jugendfeuerwehr Sachsen)
 _____ Jugendliche als Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde (Stichtag: 31.12. des Vorjahres gemäß Meldung zur Jahreserhebung der Jugendfeuerwehr Sachsen)
 x 20 Euro pro Person
 = _____ Euro als Pauschale gemäß Ziffer V Nummer 4 der Richtlinie Feuerwehrförderung“
 c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Kinder-, der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie der“ eingefügt.
- II.
- Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2024

Der Staatsminister des Innern
 Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren zur FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 (Programm-Modul)

Vom 10. Juli 2024

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt mit diesem Aufruf Projekte gemäß Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a (Programm-Modul) der FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027 vom 10. August 2020 (SächsABl. S. 991), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 989) geändert worden ist, auszuwählen und zu fördern. Diese Projekte betreffen die Etablierung, Umsetzung und Verbesserung von Prozessen zur systematischen Auswahl der für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechendsten Forschungsergebnisse und deren Validierung im Rahmen eines von der antragstellenden Wissenschaftseinrichtung eigenverantwortlich zu verwaltenden Budgets.

Die Validierung von Forschungsergebnissen hat zum Ziel, deren Innovationspotenzial zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie mögliche Anwendungen zu erschließen. Eine erfolgreiche Validierung von Forschungsergebnissen erbringt den Nachweis über die Funktionsfähigkeit und die technische sowie wirtschaftliche Umsetzbarkeit dieser Ergebnisse.

Die Förderung ordnet sich ein in die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen und zielt auf die bestmögliche Ausschöpfung von Innovationspotenzialen unter Berücksichtigung der Technologie- und Branchenoffenheit und unter Nutzung unterschiedlicher Innovationspfade.

Soweit in diesem Förderaufruf nichts Anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der FRL Validierungsförderung EFRE 2021–2027.

I. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß § 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes sein.

Darüber hinaus können auch Forschungseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft, Helmholtz-Zentren und Max-Planck-Institute mit Sitz in Sachsen Zuwendungsempfänger sein.

II. Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Etablierung, Umsetzung und Verbesserung von Prozessen zur systematischen Auswahl der für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechendsten Forschungsergebnisse und deren Validierung im Rahmen eines von der antragstellenden Wissenschaftsein-

richtung eigenverantwortlich zu verwaltenden Budgets mit einem Vorhabenszeitraum von bis zu 46 Monaten.

Das Budget sollte einen Umfang von höchstens 1 000 000 Euro bezogen auf ein Jahr haben, das heißt insgesamt 4 000 000 Euro nicht überschreiten.

Fördervoraussetzung ist ein umfassendes Konzept zur Etablierung und Umsetzung der oben genannten Prozesse gemäß Ziffer IV Nummer 2 der RL Validierungsförderung.

Das Programmkonzept soll für die gesamte Wissenschafts-/Forschungseinrichtung gelten. Entsprechend ist für diesen Aufruf nur ein Antrag pro Einrichtung zulässig.

Innerhalb des eigenverantwortlich zu verwaltenden Budgets sind die förderfähigen Ausgaben/Kosten für die auf ein Forschungsergebnis bezogenen Validierungsaktivitäten auf 100 000 Euro begrenzt.

Bei den einzelnen Validierungsaktivitäten können Fremdleistungen gemäß Förderrichtlinie Ziffer V. Nummer 3 Buchstabe d auch an andere und nicht unter I. aufgeführte Wissenschafts-/Forschungseinrichtungen wie zum Beispiel externe Industrieforschungseinrichtungen oder Institute der Fraunhofergesellschaft vergeben werden.

Personalausgaben/Personalkosten für das Programmmanagement sind in Höhe von bis zu 10 Prozent des Programmbudgets des Zuwendungsempfängers förderfähig.

Eine Teilnahme am Programm-Modul schließt eine Förderung von Validierungsprojekten mit einem Umfang von über 100 000 Euro förderfähiger Ausgaben/Kosten im Rahmen einer Beteiligung an Aufrufen zur Validierungsförderung im Einzelprojekt-Modul nicht aus.

III. Wie wird gefördert?

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einem Fördermittelbudget von insgesamt 12 000 000 Euro.

Die Förderung beträgt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Validierung der Forschungsergebnisse und das Programm-Management („Budget“).

IV. Ablauf

Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein Wettbewerbsverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Grundlage für die Förderentscheidung im Wettbewerbsverfahren sind die von den Interessenten einzureichenden Vorhabenideen, deren wesentlicher Teil das Programmkonzept gemäß Ziffer IV Nummer 2 der RL Validierungsförderung ist.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung.

Vorhabenideen sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – online über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – einzureichen (www.sab.sachsen.de). Für die Vorhabenideen ist das von der SAB im Förderportal bereitgestellte Formular zu verwenden. Die in diesem Aufruf vorgegebene Struktur für das Programmkonzept ist zwingend einzuhalten.

Die Frist zur Einreichung der Vorhabenideen beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs und endet am **30. September 2024**. Es zählt das Datum des Eingangs der Unterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank.

Die eingereichten Vorhabenideen stehen untereinander im Wettbewerb. Über die Vorhabenideen entscheidet ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Sächsischen Aufbaubank. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags, der die Vorhabenideen ergänzt.

Mit den Projekten soll im Januar 2025 begonnen werden. Ein späterer Projektstart führt zur Verkürzung der Projektlaufzeit.

Den drei im Rahmen des zweiten Förderaufrufs vom 21. Juli 2021 geförderten Einrichtungen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Zeitraum 1. bis 30. Juni 2025 eine Vorhabenidee für ein Folgeprojekt im Programm-Modul einzureichen. Das Folgeprojekt muss sich unmittelbar an das geförderte Projekt anschließen und zum 1. Januar 2026 beginnen. Die Laufzeit für das Folgeprojekt ist auf 34 Monate beschränkt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Folgeprojekt nur bewilligt wird, wenn die Ergebnisse der Einrichtung aus der bisherigen Validierungsförderung im Programm-Modul und im Einzelprojekt-Modul dies rechtfertigen und die eingereichte Vorhabenidee die unten genannten Kriterien in besonderer Weise erfüllt. Insbesondere ist darzustellen, wie die Validierung von Forschungsergebnissen nach Auslaufen des Folgeprojektes ohne eine weitere Förderung im Programm-Modul fortgesetzt werden soll. Für diese Folgeprojekte kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einem Fördermittelbudget von insgesamt bis zu 4 000 000 Euro zusätzlich zu der unter III. genannten Summe.

V. Formerfordernis

Das Onlineportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – enthält die Aufforderung, der Vorhabenidee als Anlage eine Projektbeschreibung („Programmkonzept“ gemäß FRL Validierungsförderung EFRE 2021-2027, Ziffer IV. Nummer 2) beizufügen. Diese soll im Rahmen der Einreichung der Bewerbung als eigenständiges Dokument (zum Beispiel im WORD- oder im PDF-Format) in das Onlineportal der Sächsische Aufbaubank – Förderbank – hochgeladen werden.

Link auf die SAB-Website zur Validierungsförderung: <https://www.sab.sachsen.de/efre-Validierungsförderung-2021-2027>

Das Programmkonzept darf einen Umfang von fünfzehn Seiten A4 nicht überschreiten (inklusive Anlagen maximal 20 Seiten) und ist zwingend entsprechend folgender Gliederungsvorgabe anzufertigen (Nichtbeachtung kann zum Förderausschluss führen):

- a) Ziele des Programms und die Kriterien für dessen Evaluierung,
- b) Kompetenzen und Kapazitäten bezüglich des Programmmanagements mit Darstellung der Einbindung betriebswirtschaftlicher Expertise inklusive Marktexpertise sowie die Einbindung in bereits an der Einrichtung bestehender Strukturen,
- c) erwartete Effekte für die Wissenschaftseinrichtung und die sächsische Wirtschaft,
- d) Begründung der Höhe des Budgets für das Programm mit einer Untersetzung der Kostenansätze, getrennt nach Aufwendungen für das Management und für die Validierung der Forschungsergebnisse,
- e) eventuell vorhandene inhaltliche oder thematische Eingrenzungen für die Auswahl von Validierungsvorhaben oder entsprechende finanzielle Schwerpunktsetzungen,
- f) Auswahlkriterien für die zu validierenden Forschungsergebnisse, Flexibilität und Schnelligkeit der Verfahren,
- g) die Ausgestaltung des Verfahrens zur Auswahl zu validierender Forschungsergebnisse, zum Beispiel zur Installierung eines wettbewerblichen Verfahrens, zu den Entscheidungszeitpunkten, zur Einbindung eines Technologietransferbüros oder einer Gründungsinitiative oder von anderen Dritten,
- h) Darstellung der Betreuung und des Controllings der Validierungsvorhaben, insbesondere zur Setzung von Meilensteinen und Abbruchkriterien sowie der weiteren Betreuung nach Abschluss der Validierungsphase,
- i) Darstellung der geplanten Fortführung des Validierungsprogramms nach Beendigung der Förderphase.

VI. Bewertung

Die eingegangenen Vorhabenideen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Schlüssigkeit des Programmkonzepts,
- Kompetenzen des Programmmanagements und hierfür eingesetzte Ressourcen (einschließlich der Einbindung weiterer bestehender, nicht über die Validierungsförderung unterstützter Strukturen)
- Einbindung betriebswirtschaftlicher Expertise einschließlich Marktexpertise,
- Erfolgsaussichten für Verwertung/Verwertungspotenzial/Wertschöpfungspotenzial für Sachsen,
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen,
- Gestaltung, Flexibilität und Schnelligkeit der Verfahren,

- Organisation der weiteren Betreuung von (erfolgreichen) Validierungsvorhaben,
- Planungen zur Fortführung des Validierungsprogramms nach Beendigung der Förderphase.

Dresden, den 10. Juli 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Heike Hempel
Referatsleiterin
Referat 37 Technologie

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier zu dem Thema „Ausbau von Energieinfrastruktur für grüne Gase“ (Aufrufnummer: 3/2024)

Vom 25. Juli 2024

Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 15. Oktober 2024 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Lausitzer Revier (Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz). Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht, ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen sowie flächendeckenden Hochlauf der lokalen Wasserstoffinfrastruktur, verbinden die Erzeuger von grünem Wasserstoff mit ersten Abnehmern (u. a. Unternehmen, Gewerbe- und Industriegebiete, kommunale Versorgungsbetriebe) und gewährleisten somit den Transport und die Verteilung von grünen Gasen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021–2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023)¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D.

Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ruft daher zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben zum **Ausbau von Energieinfrastruktur für grüne Gase im Lausitzer Revier in Sachsen** auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden im Lausitzer Revier in Sachsen (umfasst die Landkreise Bautzen und Görlitz) investive Vorhaben auf dem Gebiet der Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit grünen Gasen (gemäß Teil B Ziffer V. Nummer 1 Buchst. b der FRL EuK/2023). Darunter fallen Netze und Pipelines. Daher müssen die mit diesem Aufruf zu fördernden Vorhaben den Aus- und/oder den Neubau und/oder die Anpassung lokaler Gasverteilnetze für den Transport und/oder die Verteilung von grünen Gasen beinhalten. Eine Förderung von Leitungen des Wasserstoff-Kernnetzes ist ausgeschlossen. Weitere von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der FRL EuK/2023 aufgeführt.

Zusätzlich können Qualifizierungsmaßnahmen (gemäß Teil B Ziffer V. Nummer 1 Buchst. c in Verbindung mit Nummer 3.3 der FRL EuK/2023) im Zusammenhang mit der geförderten Investition zum Ausbau der Energieinfrastruktur, insbesondere auf die Investition bezogene fachliche berufliche Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen von Beschäftigten, gefördert werden.

3. Fachliche Anforderungen

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen (Ausschlusskriterien):

- die Gesamtausgaben betragen mindestens 3 Mio. Euro und
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch die mit der geförderten Leitungsinfrastruktur transportierten Energieträger „grüne Gase“ resultieren,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und

¹ Förderrichtlinie Energie und Klima vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 999), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S315).

- alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor.

Definition „grüne Gase“
<p>Der Begriff „grüne Gase“ umfasst alle gasförmigen Energieträger, bei deren Verbrennung nicht mehr CO₂ freigesetzt wird, als zuvor der Atmosphäre entnommen wurde. Sie sind daher nahezu klimaneutral. Mit diesem Aufruf werden zwei mögliche technologische Pfade unterstützt, wie CO₂-Emissionen durch den Einsatz von grünen Gasen reduziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Biomethan • Nutzung von synthetischen, aus erneuerbarem Strom erzeugten Gasen (Power-to-Gas) <p>Quelle: Die Definition basiert auf der Veröffentlichung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew, https://www.bdew.de/energie/erdgas/gruene-gase-co2-neutrale-energie/), enthält jedoch zusätzliche Einschränkungen diesen Aufruf betreffend.</p>

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien, die in der Anlage konkretisiert werden:

- Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüne Gase. Ausgangswert der CO₂-Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünen Gasen in t CO₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.
- Mit diesem Vorhaben wird ein diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden ermöglicht (in ausgeleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse. Davon sind mindestens 20 Prozent des ermittelten Energiebedarfs durch schriftliche Absichtserklärungen nachzuweisen, mit namentlicher Nennung des Abnehmers und der voraussichtlichen Abnahmemengen.
- Die Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im aktuellen Kalenderjahr. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach geplantem Abschluss der Maßnahme. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Gase als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- Zweckverbände,

- Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,

e) Vereine

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Bautzen und Görlitz.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen². Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Gefördert werden die Ausgaben für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen. Diese sind plausibel nachzuweisen.

6. Besondere Voraussetzungen bei Qualifizierungsmaßnahmen

Im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben können Qualifizierungsmaßnahmen für beschäftigte Personen zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des investiven Vorhabens gefördert werden. Hierfür sind im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit voraussetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten sein.

Für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen sind unabhängig von den Wertungskriterien (siehe Nummer 3) die Fristen für Abschluss, Abrechnung und Verwendungsnachweis des Vorhabens (siehe Nummer 9) zu beachten.

7. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind EU- und Landesmittel in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch

- die beihilferechtlichen Höchstgrenzen
 - für Ausbildungsbeihilfen nach der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung); danach darf der Gesamtbeitrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen,
 - für Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen nach Artikel 48 AGVO in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke,
- und
- den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- die maximale Zuwendung je Vorhaben von 10 Mio. Euro und

² Die Vereinbarung ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Auszahlung einzureichen.

d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Anträge sind vollständig bis zum 15. Oktober 2024 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) einzureichen (Ausschlussfrist).

Die Übermittlung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Unterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

9. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Es findet ein einstufiges Aufrufverfahren statt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB überprüft die eingereichten Projektanträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch ein Auswahlgremium einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 11) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:	15. Oktober 2024
Bewertung durch Auswahlgremium und Auswahlentscheidung:	bis 13. Dezember 2024
Bewilligungsbescheid der SAB:	ab 1. Quartal 2025
Auszahlungsanträge:	fortlaufend für bereits getätigte Ausgaben bis 30. Juni 2028
Abschluss des Vorhabens: Abrechnung des Vorhabens und Vorlage des Verwendungsnachweises bei der SAB ³	bis 30. September 2028

10. Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de),
- Projektbeschreibung mit Darstellung der Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu:
 - Standort des Projektes (Lageplan), Standortanalyse (Versorger, Abnehmer),
 - Beschreibung der zu erstellenden Anlagen mit Angaben zu Komponenten, Materialien, Abmessungen, Kapazitäten,
 - Umsetzungsplan/ zeitliche Einordnung,

- Projektpartner,
- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preissätzen nach DIN-Norm DIN 276, 1. Stufenebene,
- Nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Ausschluss- und Wertungskriterien (siehe Nummer 3).

Nach positiver Entscheidung der Jury sind innerhalb von sechs Wochen folgende Unterlagen einzureichen:

- Berechnung der Finanzierungslücke (Excel-Tool Finanzierungslücke),
- Klimaverträglichkeitsprüfung,
- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preissätzen nach DIN-Norm DIN 276, 3. Stufenebene,
- Netzplan,
- Gegebenenfalls Genehmigungen (zum Beispiel des Bundes-Immissionsschutzgesetzes/Baurecht, § 4 EnWG),
- Formlose Erklärung, dass die Leitungen nicht Bestandteil des Wasserstoff-Kernnetzes sind.

Weitere Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen sind dem Merkblatt zum Förderaufruf zu entnehmen unter www.sab.sachsen.de.

11. Wie erfolgt die Vorhabenauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Nummer 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabenauswahl. Diese erfolgt nach den Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl.

Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl der Vorhaben findet durch ein Auswahlgremium statt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- Ein/e Vertreter/in der SAB
- Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz, SMEKUL oder Vertreter/in im Amt
- Ein/e Vertreter/in Referat Förderung Energie und Klimaschutz, SMEKUL
- Ein/e Vertreter/in Referat Erneuerbare Energien, Energiewirtschaft, SMEKUL.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Telefonnummer 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

³ Nach Nr. 6.4.2 und in Abweichung von Nr. 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) in Verbindung mit Nummer 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

Dresden, den 25. Juli 2024

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Nils Geißler
Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz,

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf – Ausschluss- und Wertungskriterien

Anlage
zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier zu dem Thema Ausbau von Energieinfrastruktur für grüne Gase (Aufrufnummer: 3/2024)

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtausgaben	Die Gesamtausgaben betragen mindestens 3 Mio. Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Leitungsinfrastruktur transportierten Energieträger „grüne Gase“ resultieren.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nr. 3 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus der Projektskizze ergeben.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Minderung von Treibhausgasemissionen	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüne Gase. Ausgangswert der CO ₂ -Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO ₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünen Gasen in t CO ₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO ₂ Äq./a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					40
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Potentielle diskriminierungsfreie Anschlüsse	Mit diesem Vorhaben wird ein diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden ermöglicht (in ausgeleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse. Davon sind mindestens 20 Prozent des ermittelten Energiebedarfs durch schriftliche Absichtserklärungen nachzuweisen, mit namentlicher Nennung des Abnehmers und der voraussichtlichen Abnahmemengen.	Das Vorhaben mit der potentiell höchsten ausgeleiteten Energiemenge pro Jahr (GWh/a) im Jahr nach Abschluss der Maßnahme dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	

Wertungs-kriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition	Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im aktuellen Kalenderjahr. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach geplantem Abschluss der Maßnahme. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.	Das Vorhaben mit der höchsten Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter pro Unternehmensmitarbeiteranzahl dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					10
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Etablierung des Energiesektors als Schlüsselbranche und Schaffung/Erhalt hochwertiger Arbeitsplätze	Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Gase als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.	Trifft nicht zu	Trifft weniger zu	Trifft teilweise zu	Trifft überwiegend zu	Trifft in hohem Maße zu	30

Die für die Vorhabenauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabenauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier zu dem Thema Ausbau von Produktionsanlagen zur Erzeugung von grünen Gasen (Aufrufnummer: 4/2024)

Vom 25. Juli 2024

Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 15. November 2024 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Lausitzer Revier (Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz). Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht und ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Hochlauf der lokalen Erzeugung von grünen Gasen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021–2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023)¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D.

Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ruft daher zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben zum Ausbau von Erzeugungsanlagen für die Produktion grüner Gase im Lausitzer Revier in Sachsen auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden im Lausitzer Revier in Sachsen (umfasst die Landkreise Bautzen und Görlitz) investive Vorha-

ben auf dem Gebiet der Erzeugung im Zusammenhang mit grünen Gasen (gemäß Teil B. Ziffer V. Nummer 1 Buchstaben a und b der FRL EuK/2023). Darunter fallen Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von grünen Gasen inklusive der hierfür erforderlichen technischen und baulichen Leistungen, sowie genehmigungsrechtliche und ingenieurtechnische Leistungen im Sinne von Teil B. Ziffer V. Nummer 4.3.1 Buchstabe b der FRL EuK/2023. Die Investitionsbeihilfe kann sich bei Vorhaben für die Erzeugung von grünem Wasserstoff auf gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung von grünem Wasserstoff erstrecken. Daher müssen die mit diesem Aufruf zu fördernden Vorhaben den Neubau und die Erweiterung vorhandener Anlagen und/oder die Anpassung lokaler Erzeugungsanlagen für die Herstellung und lokale Speicherung von grünen Gasen beinhalten.

Zusätzlich können Qualifizierungsmaßnahmen (gemäß Teil B. Ziffer V. Nummer 1 c in Verbindung mit Nummer 3.3 der FRL EuK/2023) im Zusammenhang mit der geförderten Investition in Erzeugungsanlagen, insbesondere auf die Investition bezogene fachliche berufliche Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen von Beschäftigten, gefördert werden.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der FRL EuK/2023 aufgeführt.

3. Fachliche Anforderungen

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen (Ausschlusskriterien):

- die Gesamtausgaben betragen mindestens 300 000 Euro,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Produktionsanlage erzeugten Energieträger „grüne Gase“ resultieren,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor.

¹ Förderrichtlinie Energie und Klima vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 999), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. Sdr. S. S315).

Definition „grüne Gase“

Der Begriff „grüne Gase“ umfasst alle gasförmigen Energieträger, bei deren Verbrennung nicht mehr CO₂ freigesetzt wird, als zuvor der Atmosphäre entnommen wurde. Sie sind daher nahezu klimaneutral. Mit diesem Aufruf werden zwei mögliche technologische Pfade unterstützt, wie CO₂-Emissionen durch den Einsatz von grünen Gasen reduziert werden:

- Nutzung von Biomethan
- Nutzung von synthetischen, aus erneuerbarem Strom erzeugten Gasen (Power-to-Gas)

Quelle: Die Definition basiert auf der Veröffentlichung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew, <https://www.bdeu.de/energie/erdgas/gruene-gase-co2-neutrale-energie/>), enthält jedoch zusätzliche Einschränkungen diesen Aufruf betreffend.

Investitionsbeihilfen für die Herstellung und Speicherung von grünen Gasen können gemäß Artikel 41 Nummer 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur gewährt werden, wenn die geförderten Kraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgasemissionen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Umsetzungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen.

Bei Vorhaben im Bereich des grünen Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, darf gemäß Artikel 41 Nummer 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die Kapazität des Elektrolyseurs die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten. Erstreckt sich die Investitionsbeihilfe bei grünem Wasserstoff auf gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung, so müssen mehr als 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten auf die Erzeugungsanlage entfallen.

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien, die in der Anlage konkretisiert werden:

- Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Produktionsanlage erzeugte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüne Gase. Ausgangswert der CO₂-Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünen Gasen in t CO₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.
- Die Erzeugung von grünen Gasen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtausgaben des Vorhabens in Euro im Verhältnis zum Energiegehalt der geplanten jährlichen Erzeugung von grünen Gasen (Gesamtausgaben in Euro/GWh).
- Die Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im aktuellen Kalenderjahr. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach geplantem Abschluss der Maßnahme. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Gase als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- e) Vereine

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Bautzen und Görlitz.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen². Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Gefördert werden die Ausgaben für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen.

6. Besondere Voraussetzungen bei Qualifizierungsmaßnahmen

Im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben können Qualifizierungsmaßnahmen für beschäftigte Personen zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des investiven Vorhabens gefördert werden. Hierfür sind im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten sein.

Für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen sind unabhängig von den Wertungskriterien (siehe Nummer 3) die Fristen für Abschluss, Abrechnung und Verwendungsnachweis des Vorhabens (siehe Nummer 9) zu beachten.

7. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind EU- und Landesmittel in Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen
 - für Ausbildungsbeihilfen nach der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung); danach darf der Gesamtbeitrag der einem einzigen Unternehmen von einem

² Die Vereinbarung ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Auszahlung einzureichen.

Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen,

- für Investitionsbeihilfen für Erzeugungsanlagen von erneuerbarem Wasserstoff und Biogas nach Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Höhe von bis zu 45 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- b) den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 5 Mio. Euro und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Anträge sind vollständig bis zum 15. November 2024 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) einzureichen (Ausschlussfrist).

Die Übermittlung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Unterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

9. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Es findet ein einstufiges Aufrufverfahren statt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB überprüft die eingereichten Projektanträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch die Bewilligungsstelle einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 11) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:	15. November 2024
Bewertung und Auswahlentscheidung:	bis 10. Januar 2025
Bewilligungsbescheid der SAB:	ab 1. Quartal 2025
Auszahlungsanträge:	fortlaufend für bereits getätigte Ausgaben bis 30. Juni 2028
Abschluss des Vorhabens: Abrechnung des Vorhabens und Vorlage des Verwendungsnachweises bei der SAB ³	bis 30. September 2028

³ Nach Nummer 6.4.2 und in Abweichung von Nummer 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) in Verbindung mit Nummer 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

10. Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de),
- Projektbeschreibung mit Beschreibung des Vorhabens einschließlich Angaben zu:
 - Standort des Projektes (Lageplan), Standortanalyse,
 - Beschreibung der zu erstellenden Anlagen mit Angaben zu Komponenten, Materialien, Abmessungen, Kapazitäten,
 - Umsetzungsplan/zeitliche Einordnung,
 - Projektpartner,
- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preissätzen nach DIN-Norm DIN 276, 1. Stufenebene,
- Darlegung der erneuerbaren Energiequellen im Hinblick auf die Kapazität (Anschlussleistung) und die Energie, die zur Erzeugung der grünen Gase verwendet wird,
- Nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Ausschluss- und Wertungskriterien (siehe Nummer 3).

Nach positiver Entscheidung der Jury sind innerhalb von sechs Wochen folgende Unterlagen einzureichen:

- Kostenschätzung mit prüfbaren Mengen- und Preissätzen nach DIN DIN 276, 3. Stufenebene,
- Gegebenenfalls Genehmigungen (zum Beispiel des Bundes-Immissionsschutzgesetzes/Baurecht),
- Abnahmevereinbarungen,
- Beschreibung Netzanschlusspunkt,
- Klimaverträglichkeitsprüfung,
- Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Weitere Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen sind dem Merkblatt zum Förderaufruf zu entnehmen unter www.sab.sachsen.de.

11. Wie erfolgt die Vorhabenauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Punkt 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabenauswahl. Diese erfolgt nach den Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl. Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 1 Punkt werden von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023), die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Telefonnummer 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

Dresden, den 25. Juli 2024

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Nils Geißler
Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz,

Anlage:
Anlage zum Förderaufruf – Ausschluss- und Wertungskriterien

Anlage
zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier zu dem Thema Ausbau von Produktionsanlagen zur Erzeugung von grünen Gasen (Aufrufnummer: 4/2024)

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtausgaben	Die Gesamtausgaben betragen mindestens 300.000 Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Produktionsanlage erzeugten Energieträger „grüne Gase“ resultieren.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nummer 3 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus der Projektskizze ergeben.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Minderung von Treibhausgasemissionen	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Produktionsanlage erzeugte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüne Gase. Ausgangswert der CO ₂ -Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO ₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünen Gasen in t CO ₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO ₂ Äq./a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					40
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	
Spezifische Kosten der Herstellung grüner Gase (Gesamtausgaben in Euro/GWh)	Die Erzeugung von grünen Gasen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtausgaben des Vorhabens in Euro im Verhältnis zum Energiegehalt der geplanten jährlichen Erzeugung von grünen Gasen (Gesamtausgaben in Euro/GWh).	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der Erzeugung in €/GWh dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20
		> 200 Prozent	200 bis > 160 Prozent	160 bis > 130 Prozent	130 bis > 115 Prozent	≤ 115 Prozent	
Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition	Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im aktuellen Kalenderjahr. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach geplantem Abschluss der Maßnahme. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.	Das Vorhaben mit der höchsten Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter pro Unternehmensmitarbeiteranzahl dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					10
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Etablierung des Energiesektors als Schlüsselbranche und Schaffung/Erhalt hochwertiger Arbeitsplätze	Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Gase als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.	Trifft nicht zu	Trifft weniger zu	Trifft teilweise zu	Trifft überwiegend zu	Trifft in hohem Maße zu	30

Die für die Vorhabenauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabenauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Cöllnitz und Obertitz
Vom 23. Mai 2024

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Blumrodapark 6 in 04552 Borna, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/33/14) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung Cöllnitz-Obertitz DN 150 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Groitzsch (Gemarkungen Cöllnitz und Obertitz) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 29. Juli bis einschließlich 26. August 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchreinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchbereinigungsverordnung ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise als dargestellt betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 23. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung
der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre vom 23. Mai 2024**

Gz.: 20-2217/183/2

Vom 18. Juni 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 13. Juni 2024 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 23. Mai 2024 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre genehmigt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 18. Juni 2024

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter Kommunalwesen

**Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre**

Gemäß § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre am 23.05.2024 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
„c) die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und die Verwendung des Jahresergeb-

nisses sowie über die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden“

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt. Die jeweilige Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kriebstein, den 23. Mai 2024

Zweckverband Kriebsteintalsperre
Oberbürgermeister Ralf Schreiber
Verbandsvorsitzender

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden

Vom 11. Juli 2024

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 495) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), die durch die Verordnung vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2024 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 24.11 in der Fassung vom 31. Januar 2024 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 24.11 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 11. Juli 2024 bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des

Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 13. März 2024 (Sächs-ABl. S. 368) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 24.11 in der Fassung vom 31. Januar 2024 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 24.11 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 11. Juli 2024 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse
http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden
abrufbar.

Bischofswerda, den 11. Juli 2024

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 9. Juli 2024

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg hat am 6. Februar 2024 eine Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida beantragt.

Die Kiessandlagerstätte Königshain-Altmittweida-Claußnitz befindet sich im Landkreis Mittelsachsen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Mittweida und der Gemeinde Claußnitz. Für die Lagerstätte hat die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH mehrere Bergbauberechtigungen. Das Unternehmen beabsichtigt den Neuaufschluss im Bewilligungsfeld Königshain. Das Bewilligungsfeld (Recht erteilt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bewilligungsurkunde II/b-E-073/91 vom 6. November 1991, verlängert mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 27. Oktober 2020) hat eine Größe von 149,4 ha. Die Bewilligung gilt bis zum 6. November 2041.

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH plant mit einem Neuaufschluss im Bewilligungsfeld Königshain auf einer Fläche von 19,4 ha einen Trockenabbau. Dazu sollen die Flächen für den Standort der Aufbereitungsanlage, der Tagesanlagen sowie für die Straßenanbindung weitere 2,1 ha beanspruchen. Die gesamte Vorhabenfläche umfasst so 21,5 ha. Der Neuaufschluss soll im nordöstlichen Teil des Bewilligungsfeldes stattfinden. In Verbindung mit dem Neuaufschluss beabsichtigt das Unternehmen eine mobile Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Bausanden zu errichten. Die jährliche Gewinnung beziehungsweise der jährliche Durchsatz der für diesen Zweck vorgesehenen Anlage soll etwa 150 000 t betragen.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abschloss, dass der beabsichtigte

Neuaufschluss des Kiessandtagebaus keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Schreiben der Geologischen Landesuntersuchung GmbH Freiberg zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiestagebaus Altmittweida vom 6. Februar 2024 mit Antrag der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 1. Februar 2024,
- Schreiben der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 1. März 2024,
- Schreiben der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 7. Mai 2024 und
- Schreiben der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Altmittweida vom 13. Juni 2024.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Vorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Die Auswirkungen des Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 9. Juli 2024

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 6 1
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

18. Juli 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 